

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. August 2000 an den Landrat
zur Verordnung über die Organisation und die
Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung

I. Ausgangslage

Im Sommer 1996 erhielt die Studienkommission (Kommission Brunner) für strategische Fragen den Auftrag, eine Analyse der existentiellen Risiken der nächsten 20 bis 25 Jahre vorzunehmen und aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und Instrumenten diesen begegnet werden soll. Der Bericht wurde am 26. Februar 1998 veröffentlicht.

Die Beurteilung der geostrategischen Lage und der Bedrohungen stimmt in weiten Teilen mit jener der Lageanalyse der wirtschaftlichen Landesversorgung von 1997 überein. So hält der Bericht unter anderem Folgendes fest: "Seit dem Ende des Kalten Krieges ist die Zahl der Kriege weltweit gestiegen. Da lokale oder regionale Krisen aber heute und in der vorhersehbaren Zukunft nicht mehr als Vorwand für direkte Konfrontationen zwischen Grossmächten dienen, können sie, so schwerwiegend sie auch sind, nicht mehr zu einem Weltkrieg eskalieren. Die meisten dieser Krisen werden unser Land wohl nicht erfassen. Einige könnten uns aber durch ihre indirekten Auswirkungen (Terrorismus), ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen (Ölversorgung, gefährdete Absatzmärkte, Flüchtlinge) oder ihre demographischen Konsequenzen (illegale Migrationsbewegungen) treffen."

Zuhanden des Vorstehers des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hält die Kommission Folgendes fest: "In Anbetracht der internationalen Produktions- und Verteilstrukturen empfiehlt die Kommission eine grundlegende Revision des Systems der wirtschaftlichen Landesversorgung".

Mit dieser Aussage empfiehlt die Kommission einen Schritt, den die wirtschaftliche Landesversorgung in verschiedenen Bereichen (z.B. Pflichtlagerbericht 1999) bereits eingeleitet hat. Auf den 1. Januar 2000 hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Vollzugsaufgaben und den erwarteten Vorbereitungsstand für Kantone und Gemeinden neu definiert.

II. Ziel und Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung

Ziel und Auftrag der wirtschaftlichen Landesversorgung bestehen darin, die Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher zu stellen.

Der Bund stellt die Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen infolge von Marktstörungen und machtpolitischer Bedrohung sicher, wenn die Wirtschaft eine Versorgungsstörung nicht aus eigener Kraft bewältigen kann. Im Normalfall nimmt die Privatwirtschaft diese Aufgabe wahr. Sie verfügt über das notwendige Fachwissen, die Erfahrungen und weltweiten Handelsbeziehungen. Zudem kennt sie die einzelnen Branchen beziehungsweise Regionen selber am besten. Wenn es aber das Gesamtinteresse erfordert, kann der Staat in die von ihm garantierte Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 102 Absatz 2 der Bundesverfassung eingreifen.

Nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG, SR 531) vollzieht der Bundesrat dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Massnahmen. Er zieht die Kantone und Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heran. Die Kantone erlassen die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und bestellen die erforderlichen Organe (Artikel 54 LVG). Gestützt darauf ist der Kanton verpflichtet, die entworfene Verordnung zu erlassen.

III. Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Kanton Uri

a) Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung des Kantons Uri (KZWL)

In Anlehnung an die Organisation des Bundes wird als verantwortliche Stelle für die Belange der wirtschaftlichen Landesversorgung im Kanton Uri die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) bezeichnet. Die KZWL wird als Stabsstelle dem Volkswirtschaftsdirektor unterstellt. Die Geschäftsleitung der KZWL wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen des bestehenden Stellenplanes übernommen. Dem Chef KZWL bzw. der Chefin KZWL obliegen Leitung und Koordination des Vollzugs von Massnahmen im Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung. In Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten kantonalen Ämtern stellt er oder sie die ausreichende personelle und materielle Besetzung der notwendigen Stellen sicher und leitet die Ausbildung der Kader des Kantons und der Gemeinden. Er oder sie erfüllt direkt Aufgaben, welche nicht bestehenden Ämtern übertragen werden können, insbesondere die Lebensmittelrationierung, die Dispensationen usw., wozu weitere geeignete Mitarbeiter aus der kantonalen Verwaltung beigezogen werden können.

b) Mitwirkung kantonaler Ämter

Die übrigen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung gliedern sich auf der Stufe des Kantons zur Hauptsache in folgende Bereiche: Treibstoffbewirtschaftung/Transportwirtschaft (Landwirtschaft, Holzbewirtschaftung), Lenkung der industriellen und gewerblichen Produktion/Arbeitskraft, Strafverfolgung, Rechtspflege, Preismassnahmen und Information der Öffentlichkeit in ausserordentlichen Lagen. Diese Aufgaben lassen sich ohne weiteres folgenden Ämtern zuweisen:

- Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (Treibstoffrationierung "Privater Strassenverkehr" und "Kleinschiffahrt", Transportwesen im Inland)
- Amt für Kantonspolizei (Strafverfolgung)
- Amt für Forst und Jagd (Bewirtschaftung Nutz- und Energieholz)
- Amt für Verwaltungspolizei (Preismassnahmen)
- Standeskanzlei (Information der Öffentlichkeit in ausserordentlichen Lagen)
- Rechtsdienst (Rechtspflege)

Diese Ämter werden für die Belange der wirtschaftlichen Landesversorgung der KZWL zur Zusammenarbeit angewiesen. In fachtechnischer Hinsicht handeln die Ämter selbständig; sie orientieren die KZWL. Anträge an den Volkswirtschaftsdirektor gehen über die KZWL. Muss der Gesamtregierungsrat entscheiden und sind andere Direktionen beteiligt, so stellen die beteiligten Direktionsvorsteher gemeinsam Antrag.

c) Gemeinden

Die Gemeinden werden zur Mitwirkung herangezogen. Sie haben ihre Organisation für die Belange der wirtschaftlichen Landesversorgung so zu gestalten, dass sie bei Bedarf sofort in Funktion treten kann. Die dafür notwendigen Organe sind von den Gemeinden selbstständig zu bestellen.

Die verantwortlichen Leiter und Leiterinnen sind namentlich zu bestimmen und der KZWL zu melden. In den Belangen der wirtschaftlichen Landesversorgung stehen die Gemeinden unter der Aufsicht der KZWL. Diese erlässt dazu die notwendigen Weisungen.

Die Verantwortlichen der Dienststellen für wirtschaftliche Landesversorgung der Gemeinden (GWL) werden von der KZWL in periodisch stattfindenden Kursen und Übungen ausgebildet.

Insgesamt ist aber zu beachten, dass die KZWL grundsätzlich Teil der Notstandsorganisation ist, die gemäss der Notstandsverordnung (RB 3.1291) dem Regierungsrat untersteht. Von

ausserordentlichen Ereignissen abgesehen bestimmt sich damit deren Einsatz nach den Regeln der Notstandsverordnung.

IV. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung

Beilage

Organisation der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

VERORDNUNG**über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung**
(vom

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)¹⁾, Art. 17 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung²⁾ sowie Art. 90 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Organe

¹Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion⁴⁾;
- c) die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL);
- d) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

²Die ständige Bereitschaft dieser Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Fall eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

Artikel 2 Zusammenarbeit

Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung wirken im kantonalen Führungsstab mit, soweit ihre Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1) SR 531

2) SR 531.11

3) RB 1.1101

4) Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 3 Regierungsrat

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus, soweit der Kanton zuständig ist.

²Er bezeichnet die Chefin oder den Chef und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der KZWL.

³Im Bedarfsfall stellt er der KZWL auf Antrag der zuständigen Direktion¹⁾ das notwendige Personal, die geeigneten Räumlichkeiten und das erforderliche Material zur Verfügung.

⁴Er regelt die Ausbildung, die Entschädigungen und den Versicherungsschutz der mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen.

⁵Er kann die kantonalen Angestellten im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse im Bedarfsfall zur Mitarbeit verpflichten.

Artikel 4 Zuständige Direktion¹⁾

¹Die zuständige Direktion¹⁾ erledigt alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, die ihr diese Verordnung überträgt.

²Sie bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZWL, erstellt ein Organigramm, erlässt die Pflichtenhefte für die KZWL und genehmigt die Pflichtenhefte der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

Artikel 5 Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

¹Die KZWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung und diese Verordnung, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ hierfür zuständig ist.

²Sie sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung und Koordination sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

1) Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 6 Bereiche der KZWL

¹Die KZWL gliedert ihren Aufgabenkreis in sachbezogene Bereiche, die der Chefin bzw. dem Chef KZWL unterstellt sind.

²Die Aufgaben der Bereiche richten sich grundsätzlich nach den Weisungen des Bundes und den entsprechenden Pflichtenheften der KZWL.

Artikel 7 Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

¹Der Gemeinderat bezeichnet die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und legt deren Pflichtenheft fest.

²Die Gemeindestelle trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

³Sie vollzieht in ihrem Einzugsgebiet die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

Artikel 8 Kosten

¹Der Kanton trägt die Kosten für die Organisation der KZWL.

²Die Gemeinden tragen die Kosten für die Gemeindestelle und die Ausbildung der Gemeindefunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

²Richtet sich die Beschwerde gegen den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 23 bis 28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung²⁾, entscheidet der Regierungsrat letztinstanzlich. Solchen Beschwerden ist zudem die aufschiebende Wirkung entzogen.

1) RB 2.2345

2) SR 531

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Landrat des Kantons Uri

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber